



Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen

MASSNAHMENPLAN II AMMONIAK

M1 – Abdeckung offener Güllelager

Grundlagen

Der Regierungsrat hat den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak in der Landwirtschaft, Fortschreibung 2020 (Massnahmenplan II) in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniakemissionen aus der Luzerner Landwirtschaft bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2014 um 20% zu reduzieren. Eine wichtige Massnahme zur Erreichung des Reduktionsziels ist die Abdeckung aller offenen Güllelager.

Massnahme

Die dauerhaft wirksame Abdeckung von Behältern zur Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten bewirkt eine Verminderung der Emissionen von Ammoniak und Gerüchen. Natürliche Schwimmschichten, Strohhäckselaufschichtungen oder andere aufschwimmende Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z.B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht. Jauchelager, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen daher saniert werden.

Der Kanton wird die Anlagebetreiber mit einer Verfügung zur Sanierung auffordern. Im Rahmen der Sanierungsverfügung, wird dem Anlagebetreiber rechtliches Gehör zugestanden, damit in Ausnahmefällen andere Fristen vereinbart werden können.

Umsetzung

1. **Priorität:** Grosse offene Lager mit mehrheitlich Schweinegülle, mit einer Oberfläche von mehr als 140 m² (Durchmesser > 13.4 m)
Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2025.
2. **Priorität:** Offene Lager mit mehrheitlich Schweinegülle mit einer Oberfläche weniger als 140 m².
Offene Lager für Rindergülle mit mehr als 140 m²
Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2027.
3. **Priorität:** Sanierung der übrigen offenen Güllelager
Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2030.

Bei allen Systemen ist darauf zu achten, dass Entlüftungsöffnungen nach den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) vorgesehen werden. Die gesamten Öffnungen dürfen sechs Prozent der gesamten Oberfläche nicht übersteigen.

Folgende Möglichkeiten werden als Abdeckung akzeptiert:

- Teilschwimmende Folie
- Zeltdachabdeckung
- Spannbeton-Hohlelemente
- Ortbetondecke und feste Abdeckung mit Holz oder anderen Materialien

Um die Emissionen weiter zu reduzieren muss die Zu- und Ableitung festmontiert werden und ist bis auf die Behältersohle zu führen. Dabei ist es unabdingbar die Leitung zu entlüften.